

**Begutachtungsentwurf**  
November 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1783/8-2016

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz, das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992, das Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das Kärntner Objektivierungsgesetz, das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, das Kärntner Tourismusabgabegesetz, das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015 geändert werden**

**Textgegenüberstellung**

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

**Inhaltsverzeichnis**

|              |   |
|--------------|---|
| Artikel I    | Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes            |
| Artikel II   | Änderung des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes |
| Artikel III  | Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992            |
| Artikel IV   | Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002                |
| Artikel V    | Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes                 |
| Artikel VI   | Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes      |
| Artikel VII  | Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes                 |
| Artikel VIII | Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011                  |
| Artikel IX   | Änderung des Artikels II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015        |
| Artikel X    | Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen                     |

**Artikel I**  
**Änderung des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes**

Das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten (Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG)

StF: LGBl Nr 42/2010

**Änderung**

LGBl Nr 85/2013

**Inhaltsverzeichnis:**

|   |   |
|---|---|
| <b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>        |   |
| § 1   | Geltungsbereich   |
| § 2   | Sachliche Zuständigkeit   |
| § 3   | Örtliche Zuständigkeit  |
| § 4   | Haftung   |
| <b>2. Abschnitt: Dienststelle für Landesabgaben</b> |   |
| § 5   | Bezeichnung und Aufgaben  |
| § 6   | (entfällt)  |
| § 7   | Organisation  |
| <b>3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen</b>         |   |
| § 8   | Übergang des Steuergegenstandes                                     |
| § 9   | Abgaben in gleichbleibender Höhe                                    |
| <b>4. Abschnitt: Strafbestimmungen</b>              |   |
| § 10  | Strafverfolgung   |
| § 11  | Zuständigkeitsbestimmung bei Verletzungen der Geheimhaltungspflicht |
| § 12  | Abgabenhinterziehung  |
| § 13  | Fahrlässige Abgabenverkürzung                                       |
| § 14  | Abgabenordnungswidrigkeiten   |
| § 15  | Geldstrafen   |
| <b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>            |   |
| § 16  | Verweisungen  |

*1. Im Inhaltsverzeichnis des Gesetzes erhält der 2. Abschnitt die Abschnittsbezeichnung „(entfällt)“ und erhalten die §§ 5 bis 7 jeweils die Paragraphenüberschrift „(entfällt)“.*

- § 17 Eigener Wirkungsbereich
- § 18 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

## § 2

### Sachliche Zuständigkeit

Enthalten die Abgabenvorschriften keine Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit sind sachlich zuständig:

- a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben die Dienststelle für Landesabgaben (§ 5);
- b) in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben
  - aa) in erster Instanz der Bürgermeister und
  - bb) in zweiter Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat).

## 2. Abschnitt

### Dienststelle für Landesabgaben

## § 5

### Bezeichnung und Aufgaben

(1) Am Sitz der Landesregierung besteht die „Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung“, im Folgenden kurz „Dienststelle für Landesabgaben“ genannt.

(2) Die Dienststelle für Landesabgaben hat bei der Erhebung von Abgaben diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch die Abgabenvorschriften zugewiesen werden.

## § 6

(entfällt)

## § 7

### Organisation

(1) Die Dienststelle für Landesabgaben besteht aus einem Leiter und den erforderlichen sonstigen Bediensteten.

(2) Der Leiter der Dienststelle für Landesabgaben wird von der Landesregierung bestellt.

2. § 2 lit. a lautet:

- a) in den Angelegenheiten der Landesabgaben die Landesregierung;

3. Der 2. Abschnitt des Gesetzes samt den §§ 5 und 7 entfällt.

## **§ 16 Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009;
- b) Finanzstrafgesetz – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009;
- c) Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2009.

*4. Im § 16 Abs. 2 werden folgende Fundstellen ersetzt:*

*lit. a: „52/2009“ durch „77/2016“;*

*lit. b: „20/2009“ durch „77/2016“ und*

*lit. c: „98/2009“ durch „154/2015“.*

## **Artikel II Änderung des Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetzes**

Gesetz vom 29. September 2005 über den Förderbeitrag für den Musikschulaufwand im Lande (Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz - K-LMFG)

StF: LGBl Nr 92/2005

### **Änderung**

LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz – K-LMFG, LGBl. Nr. 92/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

## **§ 1 Beitragsschuldner**

(1) Wer für den Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung mit dem Standort in Kärnten Gebühren nach § 3 des Rundfunkgebührengesetzes, BGBl I Nr 159/1999, zuletzt geändert mit BGBl I Nr 71/2003, zu entrichten hat, hat an das Land einen Förderbeitrag für den Musikschulaufwand - im Folgenden kurz "Förderbeitrag" genannt - zu leisten.

(2) Als Standort im Sinne von Abs 1 ist die Wohnung oder eine sonstige Räumlichkeit sowie ein geschlossener Verband von Räumlichkeiten mit einheitlichem Nutzungszweck zu verstehen, wo eine

*1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „BGBl. I Nr. 159/1999, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 71/2003,“.*

Rundfunkempfangseinrichtung betrieben oder betriebsbereit gehalten wird.

(3) Der Förderbeitrag ist eine ausschließliche Landesabgabe im Sinne von § 6 Abs 1 Z 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

### § 3

#### Einbringung des Förderbeitrages

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Förderbeitrages obliegt der GIS Gebühren Info Service GmbH (§ 5 des Rundfunkgebührengesetzes) - im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt. Der Förderbeitrag ist jeweils für jenen Zeitraum einzuheben, für den die Rundfunkgebühren eingehoben werden.

(2) Die Gesellschaft hat den Ertrag des Förderbeitrages nach Abzug der Vergütung (Abs. 3) vierteljährlich dem Land abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen des Landes zu detaillieren.

(3) Der Gesellschaft gebührt für die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Förderbeitrages eine Vergütung in der Höhe von 2,5 Prozent des Ertrages des Förderbeitrages. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf Antrag der Gesellschaft bei sachlich begründeter Notwendigkeit, die Vergütung durch Verordnung höchstens um 0,75 Prozent zu erhöhen. In diesem Betrag ist eine allfällige Umsatzsteuer enthalten. Dieser Betrag kann von der Gesellschaft einbehalten werden.

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos eines Dritten bedienen. Sie kann mit dem Rundfunkteilnehmer Vereinbarungen über die Fälligkeiten oder die Form der Entrichtung des Förderbeitrages treffen, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

(5) Die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes.

(6) Auf das Verfahren zur Einhebung des Förderbeitrages ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden. Rückständige Gebühren sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10 Prozent des rückständigen Betrages vorschreiben. Die Gesellschaft ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.

(7) Ist die Einbringung des rückständigen Förderbeitrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rundfunkteilnehmers oder nach der Lage des

2. § 3 Abs. 5 lautet:

(5) Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung dieses Gesetzes.

Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der Gesellschaft gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur zu Unrecht bezogenen Leistung stehen würden, kann die Gesellschaft von der Hereinbringung absehen.

(8) Auf Grund eines mit der Bestätigung der Gesellschaft, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Gebührenbescheides kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.

### **§ 6 Zweckwidmung**

Der Ertrag des Förderbeitrages ist, abgesehen von der Vergütung nach § 3 Abs 3, für den Musikschulaufwand im Lande zu verwenden.

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

#### **6a Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, verstehen sich diese Verweisungen als solche auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012;
2. Rundfunkgebührengesetz – RGG, BGBl. I Nr. 59/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013.

#### **Artikel III Änderung des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992**

Gesetz vom 5. November 1992 über die Abgabe für die Verwendung von Motorfahrzeugen auf Kärntner Gewässern (Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 - K-MBAG)

Das Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 – K-MBAG, LGBl. Nr. 10/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2016, wird wie folgt geändert:

StF: LGBl Nr 10/1993

**Änderung**

LGBl Nr 13/1994

LGBl Nr 63/1996

LGBl Nr 31/1997

LGBl Nr 5/2001

LGBl Nr 94/2005

LGBl Nr 42/2010

LGBl Nr 85/2013

LGBl Nr 6/2014

LGBl Nr 18/2016

*§ 8 lautet:*

**§ 8**

**Abgabenbehörde**

Abgabenbehörde ist die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung.

**§ 8**

**Abgabenbehörde**

Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

**Artikel IV**

**Änderung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002**

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002

StF: LGBl Nr 79/2002 (WV)

**Änderung**

LGBl Nr 63/2005

LGBl Nr 77/2005

LGBl Nr 103/2005

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002– K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2016, wird wie folgt geändert:

LGBI Nr 10/2009  
LGBI Nr 9/2010  
LGBI Nr 42/2010  
LGBI Nr 8/2012  
LGBI Nr 89/2012  
LGBI Nr 104/2012  
LGBI Nr 85/2013  
LGBI Nr 56/2016

### **§ 50b Abgabepflichtige**

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer Maßnahmen nach § 50a Abs 1 durchführt.

(2) Macht der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz hievon nicht selbst Gebrauch, hat er die Dienststelle für Landesabgaben unverzüglich zu informieren, wer Maßnahmen nach § 50a Abs 1 durchführt.

(3) Erteilt die Behörde eine Bewilligung nach § 4 lit b, hat sie die Dienststelle für Landesabgaben hievon in Kenntnis zu setzen. Wer Bodenschätze (§ 50a Abs 1) gewinnt, deren Gewinnung dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt, hat die Dienststelle für Landesabgaben hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§ 50d Anzeigepflicht, Fälligkeit, Haftung**

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende von Maßnahmen nach § 50a Abs 1 binnen zwei Wochen der Dienststelle für Landesabgaben anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben der Dienststelle für Landesabgaben jeweils bis 31. März eines Jahres die im Vorjahr entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld zu erklären und die Abgabe bis zum selben Termin an die von der Dienststelle für Landesabgaben bestimmte Zahlstelle zu überweisen. Die Überweisungspflicht besteht nicht, wenn die jeweilige Abgabensumme eines Jahres 20 Euro nicht übersteigt

*1. § 50b Abs. 2 und 3 lauten:*

(2) Macht der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit. b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz hievon nicht selbst Gebrauch, hat er die Landesregierung unverzüglich zu informieren, wer Maßnahmen nach § 50a Abs. 1 durchführt.

(3) Erteilt die Behörde eine Bewilligung nach § 4 lit. b, hat sie die Landesregierung hievon in Kenntnis zu setzen. Wer Bodenschätze (§ 50a Abs. 1) gewinnt, deren Gewinnung dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt, hat die Landesregierung hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

*2. § 50d Abs. 1 und 2 lauten:*

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende von Maßnahmen nach § 50a Abs. 1 binnen zwei Wochen der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben der Landesregierung jeweils bis 31. März eines Jahres die im Vorjahr entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld zu erklären und die Abgabe bis zum selben Termin an die von der Landesregierung bestimmte Zahlstelle zu überweisen. Die Überweisungspflicht besteht nicht, wenn die jeweilige Abgabensumme eines Jahres 20 Euro nicht übersteigt (Bagatellgrenze).



(Bagatellgrenze).

(3) Die Abgabepflichtigen haben Unterlagen über die Menge der gewonnenen Bodenschätze oder Rohstoffe und der gewonnenen in festem Zustand vorkommenden mineralischen Rohstoffe sowie des veräußerten oder sonst verwerteten Materials dieser Bodenschätze zu führen.

(4) Kommt der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz seiner Verpflichtung nach § 50b Abs 2 nicht oder nicht unverzüglich nach, so haftet er für die im Zeitraum bis zur Information der Dienststelle für Landesabgaben anfallenden Abgaben mit dem Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.

3. § 50d Abs. 4 lautet:

(4) Kommt der Inhaber einer Bewilligung nach § 4 lit. b oder einer Berechtigung nach dem Mineralrohstoffgesetz seiner Verpflichtung nach § 50b Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nach, so haftet er für die im Zeitraum bis zur Information der Landesregierung anfallenden Abgaben mit dem Abgabepflichtigen zur ungeteilten Hand.

## **Artikel V** **Änderung des Kärntner Objektivierungsgesetzes**

Das Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. ../2016, wird wie folgt geändert:

### **§ 13** **Leitungsfunktionen**

(1) Leitungsfunktionen im Sinne dieses Abschnittes sind:

- a) Landesamtsdirektor; Landesamtsdirektor-Stellvertreter;
- b) Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- c) Bezirkshauptmann;
- d) Leiter einer Agrarbezirksbehörde;
- e) Leiter der Dienststelle für Landesabgaben;
- f) Leiter einer sonstigen Organisationseinheit im Bereich der Landesverwaltung, die ausschließlich oder überwiegend Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten besorgt.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Leitungsfunktionen nach Abs 1 lit f festzulegen.

§ 13 Abs. 1 lit. e entfällt.

**Artikel VI**  
**Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes**

Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG  
StF: LGBl. Nr. 144/1970 (WV)

**Änderung**

LGBl Nr 25/1979

LGBl Nr 72/1981

LGBl Nr 3/1986

LGBl Nr 48/1988

LGBl Nr 81/1992

LGBl Nr 109/1994

LGBl Nr 35/1998

LGBl Nr 112/2001

LGBl Nr 97/2005

LGBl Nr 42/2010

LGBl Nr 6/2012

LGBl Nr 18/2012

LGBl Nr 85/2013

Das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

**§ 10**  
**Oberbehörde**

Die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung ist in Vollziehung dieses Abschnittes die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

**§ 12**  
**Kontrollorgane**

(1) Zur Unterstützung der Behörde bei der Ausübung der

*1. § 10 lautet:*

**§ 10**  
**Oberbehörde**

Die Landesregierung ist in Vollziehung dieses Abschnittes die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Überprüfungsbefugnisse gemäß § 11 Abs. 1 kann die Landesregierung Kontrollorgane bestellen. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Kontrollorgan sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) die Eigenberechtigung,
- c) die Vertrauenswürdigkeit,
- d) die körperliche und geistige Eignung,
- e) die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse.

(3) Die erforderliche Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. c) liegt jedenfalls bei Personen nicht vor, die wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen oder eines sonstigen Vergehens gegen fremdes Vermögen oder sonst von einem ordentlichen Gericht zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilungen nicht getilgt sind und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat zu befürchten ist.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 lit. e sind von der Landesregierung durch eine mündliche Befragung festzustellen.

Gegenstand der Befragung sind:

- a) dieses Gesetz und die in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und
- b) die Bundesabgabenordnung, das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009.

2. Im § 12 Abs. 5 lit. b entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009“.

## **§ 16 Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Meldegesetz 1991 verwiesen wird,

3. § 16 Abs. 2 lautet:

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen

beziehen sich diese Verweisungen auf das Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009.

sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2016;
2. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2015;
3. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 22/2013.

### **Artikel VII** **Änderung des Kärntner Tourismusabgabegesetzes**

Kärntner Tourismusabgabegesetz - K-TAG  
StF: LGBl Nr 59/1994 (WV)

#### **Änderung**

LGBl Nr 89/1994 (DFB)  
LGBl Nr 85/1998 (VfGH)  
LGBl Nr 51/2002  
LGBl Nr 95/2005  
LGBl Nr 42/2010  
LGBl Nr 71/2010  
LGBl Nr 18/2012

Das Kärntner Tourismusabgabegesetz - K-TAG, LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2012, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1** **Abgabeform und Einhebung**

- (1) Die Tourismusabgabe fließt dem Land zu.
- (2) (entfällt)
- (3) Abgabenbehörde ist die Dienststelle für Landesabgaben beim Amt der Kärntner Landesregierung.

*1. § 1 Abs. 3 lautet:*

- (3) Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

#### **§ 6** **Höhe**

- (1) Die Höhe der Abgabe beträgt  
für den Abgabepflichtigen in Gemeinden mit Nüchtigungen je Einwohner:

| der Abgabegruppe: | bis zu 40 | von 40 bis 80 | über 80 |
|-------------------|-----------|---------------|---------|
| A                 | 3,58 ‰    | 3,78 ‰        | 3,98 ‰  |
| B                 | 2,18 ‰    | 2,30 ‰        | 2,41 ‰  |
| C                 | 1,15 ‰    | 1,22 ‰        | 1,28 ‰  |
| D                 | 0,71 ‰    | 0,76 ‰        | 0,79 ‰  |
| E                 | 0,58 ‰    | 0,60 ‰        | 0,64 ‰  |
| F                 | 0,38 ‰    | 0,41 ‰        | 0,43 ‰  |
| G                 | 0,29 ‰    | 0,31 ‰        | 0,32 ‰  |

ihres im Land Kärnten im zweitvorangegangenen Jahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes, mindestens jedoch 16,35 Euro.

(2) Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und die Stadt Villach gelten abweichend von Abs. 1 unabhängig von ihren Nächtigungszahlen als Gemeinden mit von 40 bis 80 Nächtigungen je Einwohner.

(3) Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007. Die Anzahl der Nächtigungen in der Gemeinde ist nach der dem Land im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz zu ermitteln. Die Dienststelle für Landesabgaben ist verpflichtet, die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtigungen für das vorangegangene Kalenderjahr in jeder Gemeinde bis zum 31. Jänner jeden Jahres festzustellen und unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

## § 16 Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2009;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009;
3. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch

2. § 6 Abs. 3 lautet:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. xx/2016. Die Anzahl der Nächtigungen in der Gemeinde ist nach der dem Land im vorangegangenen Kalenderjahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz zu ermitteln. Die Landesregierung hat die Anzahl der auf jeden Einwohner entfallenden Nächtigungen für das vorangegangene Kalenderjahr in jeder Gemeinde bis zum 31. Jänner jeden Jahres festzustellen und unverzüglich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

3. Im § 16 Abs. 1 werden folgende Fundstellen ersetzt:

Z 1: „28/2009“ durch „43/2016“;

Z 2: „150/2009“ durch „75/2016“;

Z 3: „37/2010“ durch „50/2016“;

- BGBI. I Nr. 37/2010;
4. Bausparkassengesetz – BSpG, BGBI. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 48/2006; Z 4: „48/2006“ durch „184/2013“;
  5. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2010; Z 5: „34/2010“ durch „77/2016“;
  6. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBI. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2010; Z 6: „34/2010“ durch „77/2016“;
  7. Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2010; 4. § 16 Abs. 1 Z. 7 lautet:  
„7. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. xx/2016“
  8. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBI. Nr. 45, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2007; 5. § 16 Abs. 1 Z. 8 entfällt.
  9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2010; Z 9: „39/2010“ durch „50/2016“;
  10. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBI. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 37/2010; Z 10: „37/2010“ durch „118/2015“ und
  11. Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBI. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2010; Z 11: „34/2010“ durch „77/2016“.
  12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBI. Nr. 663, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 34/2010.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Artikel VIII** **Änderung des Kärntner Tourismusgesetzes 2011**

Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG

StF: LGBl 18/2012

#### **Änderung**

LGBl Nr 7/2015

LGBl Nr 81/2015

Das Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

### **§ 5** **Aufbringung der Mittel**

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der Tourismusorganisationen gemäß

§§ 2 bis 4 notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Landes- und Gemeindeabgaben;
- b) Mitglieds- und Tourismusbeiträge an Tourismusverbände und
- c) sonstige Mittel der Tourismusorganisationen.

(2) Dem Land fließen folgende Abgabenerträge zu:

- a) die Tourismusabgabe gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz und
- b) die Nächtigungstaxe gemäß dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz.

(3) Das Land hat die ihm zukommenden Mittel gemäß Abs. 2 lit. a und b für die überregionalen Aufgaben des Tourismus sowie für die Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen und -verbände oder Gemeinden zu verwenden. Die Aufteilung der Mittel hat nach Maßgabe der von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassenden Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Verteilung der Lasten bei der Erfüllung der Aufgaben des Tourismus zu erfolgen. Dabei hat die Landesregierung sicherzustellen, dass

- a) dem Land 35 v. H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und weitere 5 v. H. des Ertrages, die als Verwaltungskostenersatz für die Einhebung der Tourismusabgabe zu verwenden sind,
- b) den regionalen Tourismusorganisationen ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht, und
- c) den Tourismusverbänden oder Gemeinden ein Betrag, der 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe entspricht,

zukommt. Die Anteile nach lit. b und c sind nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

- 50 v. H. nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde (dem Tourismusverband) bzw. der Tourismusregion
- 50 v. H. nach der Anzahl der Nächtigungen im Gemeindegebiet (Gebiet des Tourismusverbandes) bzw. der Tourismusregion, die sich aus der dem Land im vergangenen Jahr übermittelten Nächtigungstaxe nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz ergibt.

(4) Weiters hat die Landesregierung in den Richtlinien gemäß Abs. 3 sicherzustellen, dass der Gesellschaft, der die Wahrnehmung der zentralen touristischen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen wurde, ein Betrag zur

Verfügung gestellt wird, der

- a) 35 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe und
- b) 90 v.H. des Ertrages an der Nächtigungstaxe

entspricht. Wurden der Gesellschaft nicht alle Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 übertragen, ist dieser Betrag im Verhältnis des zu erwartenden Aufwandes für die beim Land verbleibenden Aufgaben zu kürzen. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Den regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden oder Gemeinden gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlage der im vorvorigen Kalenderjahr nach Abs. 3 lit. b und c aufgeteilten Beträge; im ersten Jahr des Bestands einer regionalen Tourismusorganisation oder eines Tourismusverbandes sind die Beträge der jeweils berührten Gemeinden aus dem vorvorigen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Akontierungen sind in gleichen Raten zum 1. Februar und jeweils zum Monatsersten des zweiten, dritten und vierten Kalendervierteljahres zu überweisen. Die Abrechnung der Differenz zwischen Akontierung und den nach Abs. 3 lit. b und c zustehenden Beträgen hat ehestmöglich, spätestens jedoch bis Ende Juni des Folgejahres der Zahlungen zu erfolgen. Die Anerkennung als regionale Tourismusorganisation (§ 3 Abs. 2a) ist jeweils schon mit Beginn des laufenden Kalenderjahres, eine Änderung in der Beteiligung an regionalen Tourismusorganisationen, der Widerruf der Anerkennung als regionale Tourismusorganisation oder die Auflösung eines Tourismusverbandes ist erst mit Beginn des hierauf folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen.

(6) Gehört eine Gemeinde oder ein Tourismusverband keiner regionalen Tourismusorganisation an, hat das Land

- a) die Mittel gemäß Abs. 3 lit. b jener regionalen Tourismusorganisation zur Verfügung zu stellen, die der Tourismusregion entspricht, der die Gemeinde oder der Tourismusverband gemäß der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 angehört, und
- b) die Mittel gemäß Abs. 3 lit. c für die Aufgaben gemäß Abs. 3 erster Satz zu verwenden.

(7) Die Gemeinde ist verpflichtet,

- a) dem Tourismusverband einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 50 v. H. und
- b) der regionalen Tourismusorganisation einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 45 v. H.



des Jahresaufkommens an der Ortstaxe, einschließlich der pauschalierten Ortstaxe, in der Gemeinde, mindestens jedoch auf der Grundlage der Höhe, wie sie am 31. Dezember 2010 von der Gemeinde durch die Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz festgelegt wurde. Der Gemeinde gebührt als Verwaltungskostenersatz 5 v. H. der eingehobenen Ortstaxe. Von den aufzuteilenden Beträgen gebühren den regionalen Tourismusorganisationen und den Tourismusverbänden vierteljährliche Anteile. Die vierteljährlichen Anteile sind nach dem Ertrag der Ortstaxe in den Monaten Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember zu bemessen. Die gebührenden Beträge sind den regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbänden bis spätestens zum Monatsletzten des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu überweisen.

(8) Besteht in der Gemeinde kein Tourismusverband, hat die Gemeinde die Mittel gemäß Abs. 7 lit. a für die Aufgaben des örtlichen Tourismus (§ 4 Abs. 2) zu verwenden. Gehört der Tourismusverband oder die Gemeinde keiner regionalen Tourismusorganisation an, hat die Gemeinde

- a) im Falle des ersten Satzes die Abgabenerträge aus der Ortstaxe für die örtlichen Aufgaben des Tourismus zu verwenden oder
- b) anderenfalls dem Tourismusverband einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist, wie 95 v.H. des Jahresaufkommens an der Ortstaxe im Sinne des Abs. 7 in der Gemeinde.

(8a) Besteht der begründete Verdacht, dass eine regionale Tourismusorganisation Beträge gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 3 verwendet hat, und wird auf Aufforderung der Landesregierung nicht binnen angemessener Frist dieser Verdacht entkräftet oder der betreffende Missstand beseitigt, so hat die Landesregierung mit Bescheid auszusprechen, dass die Beträge gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b aus dem Jahr, auf das sich die Beanstandung bezieht, in der vom Missstand betroffenen Höhe zu gleichen Teilen der jeweiligen öffentlichen Hand zurückzuzahlen sind. Soweit Beträge gemäß Abs. 7 lit. b betroffen sind, kommt der an ihrer Rückzahlung interessierten Gemeinde Parteistellung zu. Der durch die regionale Tourismusorganisation zurückzuzahlende Betrag kann in der Höhe des jeweiligen Anteils von den fälligen Beträgen gemäß Abs. 3 lit. b, Abs. 6 lit. a und Abs. 7 lit. b einbehalten werden.

(9) Die Vollversammlung eines Tourismusverbandes kann bei einem

außerordentlichen Bedarf zur Finanzierung eines touristischen Projekts, nicht jedoch zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Infrastruktureinrichtung, für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Einhebung eines Tourismusbeitrags von seinen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 und 2) bis zur Höhe der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen. Im Beschluss sind die Höhe des Tourismusbeitrags (als Ausmaß der Erhöhung der Tourismusabgabe) und die Beitragsjahre, für die er eingehoben werden soll, festzulegen. Der Beschluss der Vollversammlung ist der Dienststelle für Landesabgaben bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Dienststelle für Landesabgaben ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben. Für freiwillige Mitglieder (§ 7 Abs. 2) ist die Bemessungsgrundlage die Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG. Für Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b ist, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a K-TAG, § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht anzuwenden.

(10) Die Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) sind mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Vollversammlung über das Projekt unter Angabe des Termins der Vollversammlung schriftlich zu informieren. In der Information ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich schriftlich dazu zu äußern. Für die Einhebung des Tourismusbeitrages durch die Vollversammlung gelten folgende Beschlussfassungserfordernisse:

- a) bis zu einer Höhe des Tourismusbeitrages bis einschließlich 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die einfache Mehrheit,
- b) ab einer Höhe von über 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die Zustimmung von zwei Dritteln

der abgegebenen Stimmen.

(11) Sonstige Mittel der Tourismusorganisationen (§§ 2 bis 4) sind:

- a) Zuweisungen,
- b) Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- d) freiwillige Zuwendungen,
- e) Darlehensaufnahmen und
- f) sonstige Einnahmen.

*1. § 5 Abs. 9 dritter und vierter Satz lauten:*

Der Beschluss der Vollversammlung ist der Landesregierung bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und von den in Betracht kommenden Gemeinden an der Amtstafel kundzumachen. Die Landesregierung als Abgabenbehörde ist verpflichtet, den Tourismusbeitrag für den Tourismusverband gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben.

## § 9 Errichtung

(1) Ein Tourismusverband ist durch Verordnung der Landesregierung zu errichten. Eine solche Verordnung ist zu erlassen, wenn sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmer, die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen, dafür ausspricht und sich zumindest 20% der Unternehmer, die der Abgabegruppe A gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012, angehören, an der Abstimmung beteiligt haben. Bei einem Tourismusverband für zwei oder mehrere Gemeinden muss diese Mehrheit in jeder der erfassten Gemeinden gegeben sein. Wird in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung (Abs. 11) kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, hat die Landesregierung die im ersten Satz genannte Verordnung aufzuheben.

(2) Die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes ist von der Landesregierung anzuordnen,

- a) von Amts wegen, wenn die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus durch einen Tourismusverband zweckmäßig erscheint; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde mehr als 50.000 nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz abgabepflichtige Nächtigungen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre aufweist;
- b) wenn die Gemeinde oder betroffenen Gemeinden dies verlangen oder
- c) wenn mindestens 10 v. H. der Unternehmer einer (§ 6 Abs. 1) oder mehrerer Gemeinden (§ 6 Abs. 2), die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen, dies verlangen,

und in den Fällen der lit. b und c die Voraussetzungen der lit. a erster Halbsatz vorliegen.

(3) Ist die Feststellung der Unternehmer zur Errichtung des Tourismusverbandes angeordnet, so hat der Bürgermeister der Gemeinde unverzüglich ein Verzeichnis aller Unternehmer zu erstellen, die als Pflichtmitglieder in Betracht kommen (Stimmverzeichnis), und darin jene Unternehmer auszuweisen, die der Abgabegruppe A gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012, angehören. Für die Erstellung des

2. § 9 Abs. 3 dritter Satz lautet:

Für die Erstellung des Stimmverzeichnisses und zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c vorliegen, sind die Daten der Landesregierung als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG) und

Stimmverzeichnisses ist ein Muster zu verwenden, das durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist. Für die Erstellung des Stimmverzeichnisses und zur Feststellung, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c vorliegen, sind die Daten der Dienststelle für Landesabgaben als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Tourismusabgabegesetz (K-TAG) und der Gemeinde als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz heranzuziehen. Stichtag ist der Tag der Anforderung der Daten; der Zeitraum zur Erfassung der in Betracht kommenden Unternehmer ist das Jahr vor dem Stichtag.

(4) Das Stimmverzeichnis ist zur Feststellung seiner Vollständigkeit und Richtigkeit vom Bürgermeister unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist vor Beginn des Einsichtszeitraums unter Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs ortsüblich kundzumachen. Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlich als Pflichtmitglied des Tourismusverbandes in Betracht kommenden Unternehmers oder wegen der Aufnahme eines vermeintlich als Pflichtmitglied nicht in Betracht kommenden Unternehmers steht jedem in das Stimmverzeichnis Aufgenommenen bzw. dem vermeintlich Übergangenen während der Auflagefrist das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einzubringen. Auf erhobene Einsprüche finden die Bestimmungen der §§ 25 bis 31 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Bezirkshauptmannschaft, in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach die Landesregierung, zu entscheiden hat.

(5) Die Abstimmung ist nach Möglichkeit an einem Sonntag oder gesetzlichem Feiertag durchzuführen. Der Abstimmungstag und die Abstimmungszeiten sind vom Bürgermeister so festzusetzen, dass nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 4 einem möglichst großen Kreis von Abstimmungsberechtigten die Ausübung ihres Stimmrechtes ermöglicht wird. Der Abstimmungstag, die Abstimmungszeiten und das Abstimmungslokal sind vom Bürgermeister spätestens zwei Wochen vorher öffentlich kundzumachen.

(6) Die Abstimmung hat vor der Gemeindegewahlbehörde (§ 4 K-GBWO) stattzufinden; für die Beschlussfähigkeit und die selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter gelten die §§ 13 und 14 K-GBWO. In der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und der Stadt Villach können von der Gemeindegewahlbehörde erforderlichenfalls auch die Sprengelwahlbehörden (§ 5 K-GBWO) herangezogen werden. Diesfalls ist in der Kundmachung gemäß Abs. 5 auch auf die Sprengelteilung und die betreffenden Wahllokale

der Gemeinde als Abgabenbehörde nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz heranzuziehen.

hinzuweisen. Das Stimmverzeichnis ist diesfalls auf die gebildeten Sprengel aufzuteilen. Auf die Stimmenabgabe finden, soweit nicht Besonderes geregelt ist, die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 des Kärntner Volksbefragungsgesetzes (K-VbefrG) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass Abstimmungszeugen nicht in Betracht kommen, und dass für die Ausübung des Stimmrechtes durch juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften § 15 dieses Gesetzes gilt.

(7) Auf die Stimmenzählung finden die §§ 14 Abs. 1 bis 7 und 15 K-VbefrG mit der Maßgabe Anwendung, dass die gemäß § 14 Abs. 7 K-VbefrG zu übermittelnde Niederschrift und das abgeschlossene Stimmverzeichnis an die Landesregierung zu übermitteln ist. Die Landesregierung hat auf Grund der übermittelten Unterlagen festzustellen, ob die erforderliche Beteiligung und Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung des Tourismusverbandes vorliegt.

(8) Die briefliche Stimmabgabe im Postwege ist zulässig; die hierfür notwendigen näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen. In diesem Fall ist die Niederschrift erst nach dem Zeitpunkt auszufertigen, der vom Bürgermeister für das Einlangen der auf dem Postweg brieflich abgegebenen Stimmen bestimmt ist.

(9) Soll der Tourismusverband für zwei oder mehrere Gemeinden errichtet werden, ist das Verfahren nach Abs. 3 bis 6 in jeder Gemeinde gesondert und gleichzeitig durchzuführen.

(10) Hat ein Verfahren nach den vorstehenden Bestimmungen nicht die erforderliche Beteiligung und Zustimmung ergeben oder hat die Landesregierung die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes nach Abs. 1 letzter Satz oder nach § 12 Abs. 1 aufgehoben, darf eine neuerliche Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes erst ab Beginn einer neuen Amtsperiode des Gemeinderates nach allgemeinen Gemeinderatswahlen durchgeführt werden.

(11) Die Einberufung der Vollversammlung des Tourismusverbandes (§ 16) zur konstituierenden Sitzung hat innerhalb von acht Wochen nach Errichtung des Tourismusverbandes (Abs. 1) zu erfolgen; die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die konstituierende Sitzung innerhalb von zwölf Wochen nach Errichtung des Tourismusverbandes stattfinden kann. Der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung ist durch die Sitzgemeinde (§ 6 Abs. 3), im Fall eines Tourismusverbandes gemäß § 6 Abs. 2 nach Anhörung der weiteren betroffenen Gemeinden, zu bestimmen. Ihm obliegen bis zur Wahl des Vorsitzenden des

Tourismusverbandes die Aufgaben nach § 14 Abs. 3, § 16 und § 19 Abs. 1.

**Artikel IX**  
**Änderung des Artikels II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015**

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

**Artikel II**  
**(LGBl Nr 7/2015 idF LGBl Nr 81/2015)**  
**Inkrafttretens- und Übergangbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Bestehende juristische Personen, die als regionale Tourismusorganisationen in der Anlage zu § 36 Abs. 1 K-TG angeführt sind, gelten mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als anerkannte regionale Tourismusorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2a K-TG in der Fassung des Art. I Z 9. § 3 Abs. 2 Z 1 K-TG gilt für solche juristischen Personen nicht. Unbeschadet eines Vorgehens nach § 3 Abs. 2a letzter Satz K-TG in der Fassung des Art. I Z 9 hat die Landesregierung die Anerkennung als regionale Tourismusorganisation auch zu entziehen, wenn solche juristische Personen die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 bis 5 K-TG nicht erfüllen.

(3) Art. I Z 20 gilt – unbeschadet einer allfälligen Kürzung der Akontierungen nach Abs. 3c – mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das auf den durch Verordnung gemäß Abs. 3a festgestellten Zeitpunkt folgt. Bis dahin gilt Art. I Z 20 mit der Maßgabe, dass

1. als Grundlage der jeweils gebührenden Akontierungen – vorbehaltlich einer Verordnung gemäß Abs. 3b – die im Kalenderjahr 2012 im Sinne des § 5 Abs. 3 lit. b und c K-TG ermittelten Beträge heranzuziehen sind und

2. die Abrechnung im Sinne des § 5 Abs. 5 vorletzter Satz K-TG in der Fassung des Art. I Z 20 erstmals in dem Kalenderjahr durchzuführen ist, das auf den mit Verordnung gemäß Abs. 3a festgestellten Zeitpunkt folgt; zugleich ist eine Differenz zwischen den seitens des Landes vor dem 1. Jänner 2015 freiwillig gewährten Akontierungen (oder vergleichbaren Zahlungen unter sonstiger Bezeichnung) und den vor diesem Zeitpunkt nach § 5 Abs. 3 lit. b und c K-TG zustehenden Beträgen abzurechnen.

(3a) Die Landesregierung hat durch Verordnung unverzüglich den Zeitpunkt festzustellen, zu dem die Höhe der seit 1. Jänner 2013 eingehobenen Abgabenerträge aus der Tourismusabgabe gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz, abzüglich des gesetzlich vorgesehenen Verwaltungskostensatzes, in Summe den seit 1. Jänner 2013 geleisteten Akontierungen des Landes an die regionalen Tourismusorganisationen und Tourismusverbände oder Gemeinden sowie an die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH entspricht; hiebei sind auch die seitens des Landes vor dem 1. Jänner 2015 freiwillig gewährten Akontierungen (oder vergleichbaren Zahlungen unter sonstiger Bezeichnung) zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat der Dienststelle für Landesabgaben die Höhe sämtlicher geleisteten Akontierungszahlungen mitzuteilen. Die Dienststelle für Landesabgaben ist verpflichtet, zum Ende jedes Halbjahres das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gemäß dem ersten Satz zu prüfen und der Landesregierung das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(3b) Ab dem Kalenderjahr 2017, jedoch nur für die Dauer der Anwendung des Abs. 3 zweiter Satz, hat die Landesregierung die Beträge gemäß Abs. 3 Z 1 jährlich durch Verordnung in dem Ausmaß neu festzulegen, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der für Jänner 2016 verlaublichsten Indexzahl erhöht hat. Die Verordnung gilt für die nach ihrem Inkrafttreten gebührenden Akontierungszahlungen gemäß Abs. 3 Z 1.

(3c) Ergibt sich bei der erstmaligen Abrechnung gemäß Abs. 3 Z 2, dass die nach § 5 Abs. 3 lit. b und c K-TG zustehenden Beträge die bisher geleisteten Akontierungen unterschreiten bzw. überschreiten, hat eine Rückzahlung bzw. Zahlung des Differenzbetrages anlässlich dieser Abrechnung zu unterbleiben, jedoch sind in den darauf folgenden drei Kalenderjahren die jeweils gebührenden Akontierungen aliquot um den Differenzbetrag zu kürzen bzw. die Zahlungen des Landes in jeweils gleichen jährlichen Raten zu leisten.

*Artikel II Abs. 3a vorletzter und letzter Satz werden durch folgende Bestimmung ersetzt:*

Die Landesregierung ist verpflichtet, zum Ende jeden Halbjahres das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung gemäß dem ersten Satz zu prüfen.

(4) Abs. 3 bis 3c gelten sinngemäß für die Gesellschaft nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 K-TG in der Fassung dieses Gesetzes.

(5) § 9 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z 26 gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Tourismusverbände.

(6) Die Frist nach § 39 K-TG in der Fassung des Art. I Z 66 beginnt mit 1. Jänner 2015 zu laufen.